

Thüringer Verordnung über die Prüferingenieure und Prüfsachverständigen;
Preisindexzahl nach § 38 Abs. 1 ThürPPVO

Die Preisindexzahl, mit der nach § 38 Abs. 1 Satz 3 der Thüringer Verordnung über die Prüferingenieure und Prüfsachverständigen (ThürPPVO) vom 22. Februar 2018 (GVBl. S. 47), geändert durch Verordnung vom 4. Januar 2021 (GVBl. S. 10) die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 der ThürPPVO zu vervielfältigen sind, beträgt 1,28.

Die sich danach ergebenden anrechenbaren Bauwerte werden nachstehend bekannt gegeben (Anlage).

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Jens Meißner

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Erfurt, 16.05.2022
Az.: 21-4105/7-4-45263/2022

Anlage

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
Bezugsjahr 2015 = Indexzahl 1,000

Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in €/m ³
1.	Wohngebäude	156
2.	Wochenendhäuser	137
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	211
4.	Schulen	200
5.	Kindertageseinrichtungen	179
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	179
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	207
8.	Krankenhäuser	234
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	179
10.	Hallenbäder	193
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen und mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	

Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in €/m ³
11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	77
11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	64
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	52
12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufs- und Sportstätten	118
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	105
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	160
15.	mehrgeschossige Fabrik- und Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	138
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	115
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	138
18.	Tiefgaragen	214
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	56
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	41
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	26

Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:

- bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen 5 v. H.
- bei Hochhäusern und vergleichbaren hohen Gebäuden 10 v. H.
- bei Geschossdecken außer bei den Nummern 16 bis 18, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse 10 v. H.
- bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 38 Abs. 1 Satz 3 42 €/m²

Sonstiges:

- Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1: 2016-01 maßgebend.
- Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (z. B. bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m³ zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen.

- Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten, in der Regel geschossweise, die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen; dies gilt auch für Wohngebäude mit darunterliegender Tiefgarage.
- Bei Gebäuden nach den Nummern 11, 14 und 15 mit einem Brutto-Rauminhalt von mehr als 50 000 m³ sind abweichend von § 38 Abs. 2 als anrechenbare Bauwerte für das Gesamtgebäude mindestens die Werte zugrunde zu legen, die sich bei einem Brutto-Rauminhalt von 50 000 m³ aus der Tabelle ergeben.